

Sperre-Verfügung

Autor(en): **Fischer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 91

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfügung betreffend Wochenschauen

1. Zwecks Sicherstellung einer wirksamen und einheitlichen Kontrolle der in- und ausländischen Wochenschauen durch die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, darf der Wechsel der *Wochenschau-Erstaufführungen* frühestens am Freitag jeder Woche erfolgen.
2. Falls in einem Kinotheater ausser der schweizerischen auch eine oder mehrere ausländische Wochenschauen gezeigt

Bemerkungen zur schweizerischen Wochenschau

Unsere einheimische Wochenschau ist besser geworden. Das ist eine erfreuliche Feststellung. Wir haben recht daran getan, nicht gleich von Anfang an Vollkommenes zu erwarten. Es zeigt sich nun, daß mit den vorhandenen Mitteln das Beste versucht wird. Die drei letzten Ausgaben zeigen, daß man über die Unbeholfenheiten und Unsicherheiten des Anfangs hinausgekommen ist und versuchen will, nicht nur photographisch, sondern auch inhaltlich einen sauberen, überzeugenden Stil zu finden. Heute steht die Sache so, daß die Schweizerische Wochenschau an ihrer Kürze leidet. Man sieht es den Streifen an, daß versucht werden mußte, umfangreiche Stoffgebiete in den vorgeschriebenen Rahmen zu drängen. Dabei ergibt es sich, daß Manches, was mit überzeugenden Ansätzen beginnt, durch den frühen Schluß zum Fragment, zum hastig und unvollständig Durchgearbeiteten werden muß. Es steht also fest, daß wir weder am formalen Können noch an der Gesinnung der für die Schweizerische Wochenschau Verantwortlichen zweifeln müssen. Die Notwendigkeit, Wege für eine Verlängerung unserer Wochenschau zu finden, drängt sich also nicht nur aus kulturpolitischen, sondern auch aus formalen Gründen auf. At. hat in der «N.Z.Z.» über diese Frage mit überzeugenden Argumenten gesprochen; seine Ausführungen dürften unseren Lesern kaum entgangen sein. Wir erwarten zuversichtlich, daß eine Verlängerung der Schweizerischen Wochenschau ohne allzu große finanzielle Mehrbelastung möglich sein werde.

Eine andere Frage betrifft freilich die graphische Gestaltung des Titel unserer Wochenschau. Wir sagen es offen, daß wir seine Aenderung für notwendig halten. Was soll auf dem die Schweiz darstellenden

werden, so muß der Wechsel jeweils am *selben Tage* für sämtliche Wochenschauen gleichzeitig durchgeführt werden.

3. Diese Verfügung tritt am 6. September 1940 in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß Art. 8 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab vom 20. 9. 1939 geahndet. Vorbehalten bleiben Verfolgungen auf Grund der Strafgesetzgebung, insbesondere gestützt auf die Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (Ungehorsam gegen allgemeine und besondere Anordnungen).

Armeestab, 29. 8. 1940.

Bezirksanwaltschaft
Zürich

Zürich, den 20. Sept. 1940.

Sperre-Verfügung

Lediglich in Ausführung eines Rechtshilfesuches des *Statthalteramtes Luzern-Stadt* in einer dort pendenten Strafuntersuchung in Sachen *Etna-Film Co. A.-G. Zürich*, Bahnhofstr. 3, Zürich 1, gegen einen gewissen *Hans Schmid* in Luzern wegen Unterschlagung,

wird verfügt:

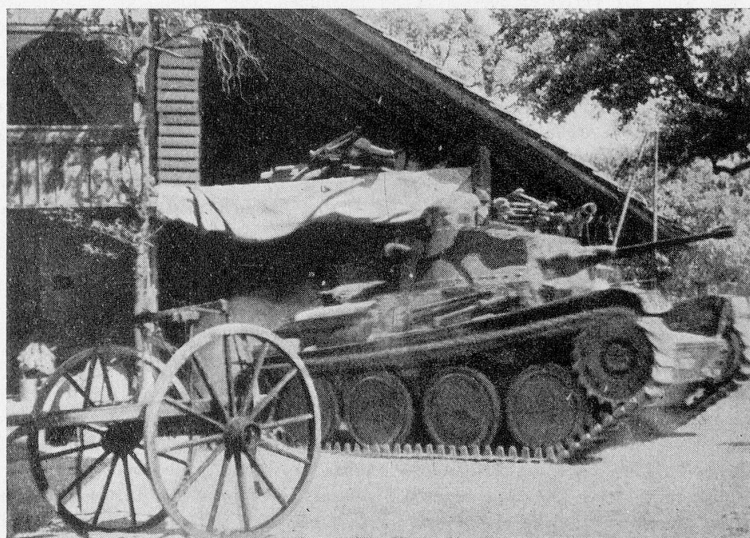
I. Beim *Lichtspieltheater-Verband*, Sekretariat, Theaterstraße 3, Zürich 1, werden hiemit sofort und definitiv die in beige-schlossener Liste No. 1—33 mit ihren Titeln genannten Filmkopien, sowohl unter ihren Originaltiteln als irgend einem nachträglich geänderten Titel, als vorsorgliche Maßnahme und auf Verantwortung der ersuchenden Strafuntersuchungsbehörde gesperrt. Die Untersuchungsakten liegen hier nicht vor.

II. Mitteilung an den oben erwähnten *Lichtspieltheater-Verband* unter gleichzeitiger Ueberlassung einer Kopie dieser Verfügung an das Sekretariat desselben und einer Durchschlagskopie der Liste der gesperrten Filme, aufgestellt und übermittelt vom *Statthalteramt Luzern-Stadt*.

III. Allfällige Beschwerden oder Einsprachen gegen diese Verfügung wären direkt an das ersuchende *Statthalteramt Luzern-Stadt* zu richten.

Bezirksanwaltschaft Zürich,
Bureau 5:

E. Fischer, Bez.-Anw.



Aus dem für das «Fest in Venedig» auserkorenen Film des
Armeeilmendienstes «Alarm leichter Truppen».